

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 22 (1903)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literaturanzeigen.

**Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung,
begründet von Dr. F. v. Holtzendorff, in sechster Auf-
lage herausgegeben von Dr. J. Kohler.** Leipzig und Berlin,
Duncker & Humblot und J. Guttentag.

Wir haben dieses Werk schon in dem ersten Hefte des laufenden Bandes unsren Lesern empfohlen. Der Druck schreitet rasch vorwärts und ist bis zu Lieferung 6 (Seite 432) gelangt. Lief. 4 bringt die deutsche Rechts- und Quellengeschichte von H. Brunner zum Abschluss, im Wesentlichen übereinstimmend mit den bereits einer zweiten Auflage sich erfreuenden Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte desselben Verfassers. Lief. 5 und 6 enthalten das Pandektenrecht, in der Gestalt, die ihm Bruns und dessen Nachfolger Eck in den früheren Auflagen gegeben haben, nunmehr neu durchgesehen und ergänzt von Mitteis. Man liest diese Arbeit mit wahrem Genuss, nicht nur weil sie, wie von Meistern der Eleganz wie Bruns und Mitteis nicht anders zu erwarten, in Anordnung des Stoffs und in Darstellung und Diktion elegante Feinheit aufweist, sondern auch weil es eine Erquickung ist, aus der Schwüle des B. G.-B. in die reine Luft der römischen Jurisprudenz zu flüchten, freilich nicht ohne zu beklagen, dass dieses Recht der Vergangenheit angehört. Möchte es wenigstens über den Ansprüchen, die das neue Recht an die Kraft und die Zeit der Juristen stellt, auch fernerhin nicht vernachlässigt, vielmehr als Lehrmeisterin wahrer Jurisprudenz in Ehren gehalten und kultiviert werden. Dazu vermag das vorliegende Werk wesentlich beizutragen.

Hafter, E. Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. Berlin, Julius Springer, 1903.

In dieser heutzutage wieder viel erörterten Kontroverse vertritt der Verfasser mit Energie die Anerkennung der Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. Da er dabei im wesentlichen auf der Genossenschaftstheorie Gierkes fußt, so wird die Ueberzeugungskraft seiner Ausführungen sich darnach bestimmen, wie man sich zu dieser Theorie verhält, und wer nicht an die Mystik Gierkes glaubt, wird schwer zustimmen können. „Personenverbände sind willens- und handlungsfähige Wesen, ihre Fähigkeit, ein Delikt zu begehen, muss daher präsumiert werden“ (S. 93). Dieser Schluss ist eben nicht zwingend, weil der Umfang der Willens- und Handlungsfähigkeit, das Gebiet, auf dem solche wirksam sein kann, streitig ist. Nicht um ein Deliktssubjekt zu schaffen, hat man den Personenverband als Rechtspersönlichkeit gebildet, sondern um gegen den Wandel der Einzelnen die Gesamtheit mit Handlungsfähigkeit für den Rechtsverkehr auszustatten. Es ist darum misslich, nur aus dem Begriff des Personenverbandes heraus die Lösung der Frage zu versuchen. Sollte nicht aus dem Begriff und dem Wesen der Strafe heraus ein zuverlässigerer Weg gefunden werden, der zu befriedigendem Resultate führt, wenn auch vielleicht dann zu dem entgegengesetzten? Dafür spricht, dass eine verschiedene Behandlung von Personalverbänden und Anstalten (Stiftungen u. dergl.) doch eigentlich nicht gerechtfertigt ist und nur mit der Theorie Gierkes einigermassen plausibel gemacht werden kann. Warum soll alles anders sein, wenn ein Galeriedirektor einen Betrug begeht, um der Galerie ein Gemälde zu erschwindeln, als wenn der Vorsteher eines Künstlervereins dasselbe tut? oder wenn der Galeriedirektor durch falsche Zoll-deklarationen den Zoll umgeht, warum soll die Zollbusse die Anstalt nicht belasten, während der Personenverband für den Schmuggel herhalten muss, den sein Vorstand getrieben hat? Es will uns immer noch scheinen, dass grundsätzlich aus dem Wesen der Strafe eine Strafunfähigkeit der Personenverbände so gut als der Anstalten folgt. Man beklagt es als eine der schlimmsten Eigenschaften der Strafe, dass sie fast nie ihre Wirkungen auf den Sträfling

beschränkt, sondern über ihn hinausgreift und Schuldlose mit-schlägt. Mit der Straffähigkeit der Personenverbände sanktioniert man aber gerade die Bestrafung Unschuldiger und die Nicht-bestrafung der Schuldigen, und ob die auf S. 138 erörterte, als Gegengift gegen die nun einmal anstössige Strafe zu ver-wendende Entschädigung der unschuldigen Mitglieder eine befrie-digende Auskunft ist, wäre doch auch zu beanstanden. Jeden-falls aber ist die civile Haftpflicht des Personenverbandes für Delikte des Vorstandes von der Frage der Verbrechensstrafe streng zu scheiden und möglichst weit aufrecht zu halten; sie ist in dem auf S. 124 angeführten Reichsgerichtsurteil zutreffend motiviert, und die von Hafter etwas zu vornehm mit zwei Worten abgefertigte Auffassung Bindings behält ihren vollen Wert: gerade das Delikt macht nicht die Grundlage der civilistischen Haftung aus, auch in den Fällen der sog. Deliktsobligationen nicht; was von der *actio furti*, der *actio legis Aquiliae* u. s. w. galt (dass sie im Delikte radicierten und auf Strafe gingen), gilt heute von keiner reiper-securitorischen Klage. — Können wir der Untersuchung und dem Resultate des Buches nicht zustimmen, so erachten wir doch die Arbeit als eine nützliche und fördernde durch die Reichhaltigkeit des aus Quellen und Literatur zusammengebrachten und ebenso sorg-fältig wie geschickt verarbeiteten Materials.

Sträuli, H. Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869. Mit Anmerkungen und einer geschichtlichen Einleitung herausgegeben. Winterthur, Buchdr. Geschwister Ziegler. 1902.

Ueber dem Studium des Bundesstaatsrechtes hat man in der Schweiz die Beschäftigung mit dem öffentlichen Rechte der Kantone vernachlässigt. Um so freudiger begrüssen wir die Arbeit Sträulis. Sie gibt einen kurzen Ueberblick über die Verfassungsgeschichte des Kantons Zürich und reiht daran in der Form des Kommentars zu den einzelnen Verfassungsartikeln eine sehr sorgfältige und um-sichtige Erörterung des geltenden zürcherischen Verfassungsrechtes. Wir erhalten eingehende Aufschlüsse darüber, durch welche Ge-setze die Verfassungsgrundsätze ausgeführt worden sind und wie

die Praxis die Vorschriften auslegt. Dadurch fällt Licht auch auf grosse Gebiete der Verwaltung und die Arbeit trifft hier mit der Sammlung von O. Müller über st. gallisches Verwaltungsrecht zusammen. Wir sind überzeugt, dass eine Vertiefung unserer Kenntnisse über das öffentliche Recht der Kantone nur durch derartige Einzeldarstellungen erreicht werden kann, und hoffen, Sträulis Beispiel werde in andern Kantonen zur Nachahmung anspornen. F. F.

Curti, A. Schweizerisches Handelsrecht. II. Teil. (S. 167—427.)

Zürich, Art. Inst. Orell-Füssli. 1903.

Der vorliegende zweite Teil bringt das bereits in der letzten Nummer angezeigte Werk zum Abschluss. Er enthält zunächst das kaufmännische Personenrecht, sowie die allgemeinen kaufmännischen Einrichtungen und Verhältnisse (Handelsgeschäft und Handelsniederlassung, Firma, Handelsregister, kaufmännische Vertretung u. s. w.), sodann die Gesellschaften (mit Ausschluss der Vereine). Im Anhange werden das Marken- und das Patentrecht, der Muster- und Modellschutz, sowie das internationale Handelsrecht behandelt. Die Darstellung ist auch hier überall sorgfältig und bringt sämtliche für den Praktiker wichtigen Fragen zur Erörterung. K. W.

